



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifwalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 15. Dezember 2020
Bezug: Mein Schreiben vom
25. Aug. 2020

Referat Pet 1
BMI, BMVI, BMWi

Frau Reuther
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35064
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Rechtsextremismus

Pet 1-19-06-1062-035027 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen auf der Grundlage einer aktuellen Stellungnahme der Bundesregierung geprüft und ist hierbei zu folgendem Ergebnis gekommen:

Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) regelt ein Verbot von Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. Hierunter fallen auch Vereine mit rechtsextremistischer Zielsetzung. Das verfassungsrechtlich statuierte Verbot verfassungswidriger Vereinigungen wird im Einzelfall mittels Verbotsverfügung gemäß § 3 des Vereinsgesetzes (VereinsG) umgesetzt.

Das Vereinsverbot ist ein Instrument des präventiven Verfassungsschutzes und ein Ausdruck der wehrhaften Demokratie (zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) siehe u.a. BVerfGE 80, 244 [253]). Mit dem Verbot soll Gefahren begegnet werden, die von der Existenz einer von einer verfassungsfeindlichen Grundtendenz geprägten Vereinigung und ihren typischen verbandsmäßigen Wirkungsmöglichkeiten ausgehen (siehe BVerfGE 25, 44 [56]).

Zuständig für das Aussprechen eines Vereinsverbots ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 VereinsG das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), wenn sich die Organisation oder Tätigkeit des Vereins über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt. Wenn sich die erkennbare Organisation oder Tätigkeit eines Vereins auf das Gebiet eines Landes beschränkt, ist die oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde für das Verbot zuständig, § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VereinsG.



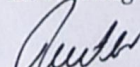
Die Bekämpfung des Rechtsextremismus hat für die Bundesregierung oberste Priorität. Nach dem mutmaßlichen Mord an Dr. Walter Lübcke durch einen vermutlichen Rechtsextremisten hat die Bundesregierung am 30. Oktober 2019 ein umfassendes Maßnahmenpaket gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität beschlossen, das neben einer Aufstockung des Personals in den Sicherheitsbehörden des Bundes zur besseren Bekämpfung des Rechtsextremismus zahlreiche legislative und organisatorische Maßnahmen wie die Einführung einer Meldepflicht bestimmter strafbarer Internetinhalte für Anbieter großer sozialer Netzwerke, die Einrichtung einer Zentralstelle gegen Hasskriminalität beim Bundeskriminalamt, die Einrichtung eines Hinweistelefons Extremismus im Bundesamt für Verfassungsschutz oder die Verschärfung des Waffenrechts umfasst. In diesem Zusammenhang hat der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat auch angekündigt, das Instrument des Vereinsverbots künftig verstärkt zu nutzen. In der Folge wurden am 23. Januar 2020 der rechtsextremistische Verein „Combat 18 Deutschland“ und am 23. Juni 2020 der rechtsextremistische Verein „Nordadler“ verboten. Am 19. März 2020 wurde zudem mit dem Verein „Geeinte-deutsche Völker und Stämme“ zum ersten Mal eine dem Spektrum der sog. „Reichsbürger und Selbstverwalter“ zugehörige Vereinigung verboten, die unter anderem antisemitisches Gedankengut verbreitet hatte. Mögliche Verbote weiterer Vereine werden vom BMI intensiv geprüft.

Einen „Verbotsautomatismus“ gibt es allerdings nach deutschem Recht nicht. Auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Vereinsverbot vorliegen, ist die Verbandsbehörde nicht verpflichtet, dieses auszusprechen. Vielmehr hat sie ein diesbezügliches fachliches Ermessen. Nach Einschätzung des Petitionsausschussdienstes wird Ihrem Anliegen durch die bisherige Praxis bereits Rechnung getragen.

Sollten Sie dennoch Einwendungen haben, können Sie diese innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Den Abgeordneten des Petitionsausschusses wird ansonsten vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen entsprochen werden konnte. Diesbezüglich erhalten Sie keine weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Reuther